

Entgeltordnung

Aufgrund von § 3 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 der Satzung für die *vhs Bodenseekreis* hat der *vhs*-Beirat am 9. November 2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an *vhs*-Veranstaltungen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Die Einnahmen aus den Entgelten sollen mindestens die Honorarausgaben decken. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Deckungsbeitrag aus den Entgelten zur Finanzierung der Verwaltungskosten erwirtschaftet werden kann. In begründeten Fällen können pädagogische Belange Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen haben.
- (2) Für die Festsetzung der Entgelte gilt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze folgende Regelung:
 - 2.1 Einzelvorträge, einzelne Abende einer Vortragsreihe und Sonderveranstaltungen: mindestens 5,00 €;
 - 2.2 Seminare, Kurse und Exkursionen: Regelgebühr pro Unterrichtseinheit kalkuliert aus Honorar, Fahrtkosten und sonstigen kursbezogenen Kosten, multipliziert mit mindestens dem Faktor 1,326 und geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl.

§ 3 Entgeltaufzahlung

Erreicht eine *vhs*-Veranstaltung nicht die festgelegte Mindestteilnehmerzahl, kann mit den Teilnehmern^{*)} eine Aufzahlung vereinbart werden.

§ 4 Kostenersätze

Für zusätzliche Leistungen wie Prüfungsgebühren, Werkmaterial, Geräte, u. ä. sowie bei anfallenden Raummieten können zusätzlich Kostenersätze oder -beiträge erhoben werden.

§ 5 Entgeltfreie Veranstaltungen / abweichende Entgeltfestsetzung

- (1) Der *vhs*-Leiter^{*)} kann festlegen, dass aus wirtschaftlichen, sozialen oder pädagogischen Gründen einzelne *vhs*-Veranstaltungen ganz oder teilweise entgeltfrei bleiben oder dass höhere Entgelte erhoben werden.
- (2) Bei *vhs*-Veranstaltungen und Auftragsmaßnahmen der *vhs Bodenseekreis* für Dritte ist ein angemessener Deckungsbeitrag zu kalkulieren.

^{*)} Zur besseren Lesbarkeit dieser Entgeltordnung wird hier und nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Frauen sind natürlich in gleicher Weise angesprochen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung in Höhe von 10 % des Kurspreises erhalten Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme der im Kurspreis evtl. enthaltenen sonstigen Kosten; Prüfungsgebühren, Wochenendkurse, Kurse mit Anmeldedatum, Exkursionen und besonders kalkulierte Veranstaltungen sind nicht ermäßigungsfähig.
- (2) Zu Vorträgen und Einzelveranstaltungen ohne Voranmeldung erhalten Kinder und Jugendliche freien Eintritt.
- (3) In begründeten Fällen kann der *vhs*-Leiter auf Antrag weitere Ermäßigungen gewähren.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung.
- (2) Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren abgebucht. Überweisungen und Barzahlung sind in Einzelfällen möglich.
- (3) Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse bar zu entrichten.

§ 8 Rücktritt, Entgelterstattung

- (1) Eine kostenfreie Abmeldung ist nur unter Einhaltung folgender Fristen möglich:
 - a. Bei Veranstaltungen mit Rücktrittsdatum:
Bis zum angegebenen Datum. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, muss die Abmeldung spätestens am Werktag zuvor eingehen.
 - b. Bei allen anderen Kurse:
Spätestens drei Tage vor dem zweiten Kurstermin.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Rücktrittserklärung bei der *vhs Bodenseekreis*.
- (3) Eine Abmeldung hat persönlich, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen. Absagen bei der Kursleitung sind nicht möglich. Das bloße Fernbleiben von einer *vhs*-Veranstaltung gilt nicht als Abmeldung.
- (4) Bei Abmeldungen nach Ablauf der in Abs. 1 – 2 genannten Fristen oder bei unterlassenen Abmeldungen ist das volle Entgelt zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der *vhs*-Leiter.
- (5) Tritt ein Teilnehmer fristgerecht von seiner Anmeldung zurück, ist die *vhs Bodenseekreis* berechtigt, einen angemessenen Verwaltungskostenanteil für die Bearbeitung von Anmeldung und Rücktritt einzubehalten.
- (6) Werden Veranstaltungen von der *vhs Bodenseekreis* abgesagt, erhält der angemeldete Teilnehmer das volle Entgelt erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft

Friedrichshafen, den 19. Dezember 2012

Annelie Müller-Franken
vhs-Leiterin

^{*}) Zur besseren Lesbarkeit dieser Entgeltordnung wird hier und nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Frauen sind natürlich in gleicher Weise angesprochen.